

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

19. DEZ. 1969

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Vergütungsordnung: Vergütungsgruppen V c Fallgruppe 15, VI b (Verwaltungsangestellte beim Bundesverwaltungsamt, die Ausgleichszulagen für an deutschen Auslandsschulen tätigen beamtete Lehrkräfte berechnet)

Leitsätze:

1. Die Vergütungsordnung Anlage 1 a zum BAT unterscheidet zwischen Vergütungen und Löhnen einerseits und Dienstbezügen andererseits.
2. Unter die Begriffe "Vergütungen" und "Löhne" fallen nicht die Bezüge der Beamten.
3. Die Merkmale der Fallgruppe 15 der VergGr. V c können begrifflich nur von solchen Angestellten erfüllt werden, die Vergütungen und Löhne von Angestellten und Arbeitern errechnen. Wer Beamtenbezüge bearbeitet oder errechnet, kann nicht unter diese Vergütungsgruppe (Fallgruppe 16) fallen.

Aktenzeichen: 4 AZR 559/68

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1969

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 559/68

2 Sa 316/68 Düsseldorf (Köln)

169

Verkündet am
19. Dezember 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 1968 - 2 Sa 316/68 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin steht als Verwaltungsangestellte beim Bundesverwaltungsamt in K in den Diensten der Beklagten. Sie berechnet dort Ausgleichszulagen für an deutschen Auslandsschulen tätige beamtete Lehrkräfte. Sie bezieht Vergütung nach der Gruppe VII der Anlage 1 a zum BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin begehrt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an sie ab 1. Juli 1967 Vergütung nach der Gruppe VI b und ab 1. August 1967 nach der Gruppe V c BAT zu zahlen. Sie hat sich darauf berufen, ihre Tätigkeit habe bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. August 1967 den Merkmalen der Gruppe VI b und in der Folgezeit denen der Gruppe V c - Fallgruppe 15 - entsprechen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 8.250,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten insoweit zurückgewiesen, als im arbeitsgerichtlichen Urteil eine Vergütungspflicht nach der Gruppe VI b festgestellt worden war. Im übrigen ist das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen worden.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin, das Landesarbeitsgericht habe die Merkmale der Fallgruppe 15 der Vergütungsgruppe V c rechtsirrig ausgelegt. Sie begehrt die Aufhebung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils insoweit, als sie dadurch mit ihrer Klage abgewiesen worden ist. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Vergütung nach der Gruppe V c (Fallgruppe 15) BAT in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. August 1967 steht

- 3 -



- 3 -

nur Angestellten zu, die Vergütungen von Angestellten und Löhne von Arbeitern, nicht aber solchen, die Beamtenbezüge errechnen. Da die Klägerin unstreitig nur Ausgleichszulagen für Beamte bearbeitet, kann ihre Tätigkeit nicht unter die Merkmale der eingangs bezeichneten Tarifgruppe fallen.

Das ergibt sich eindeutig aus dem Tarifwortlaut. Wenn darin von "Vergütungen" gesprochen wird, so handelt es sich nämlich um das Arbeitsentgelt der im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten, wie es im BAT selbst (§ 26 Abs. I) bezeichnet und in den Kommentierungen dazu definiert wird (Böhm-Spiertz, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 26, S. 94). Andererseits wird das Arbeitsentgelt der im öffentlichen Dienst stehenden Arbeiter in den einschlägigen Tarifwerken (so z.B. in § 21 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes - MTB II -) eindeutig mit "Lohn" bezeichnet, was auch der allgemeinen Üblichkeit im Arbeitsleben wie der speziellen Tarifübung im öffentlichen Dienst entspricht. "Vergütungen" und "Löhne" im Sinne des BAT und seiner Anlagen sind also nur die Arbeitsentgelte der im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter.

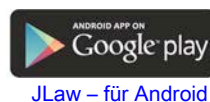
Nicht unter diese Begriffe fallen hingegen die Bezüge der Beamten, die ohnehin keine Arbeitnehmer sind (§ 5 Abs. II ArbGG). Diese werden vielmehr sowohl in den Landesbeamtengesetzen wie im Bundesbeamtengesetz durchweg als "Dienstbezüge" und "Versorgungsbezüge" gekennzeichnet. Das ergibt sich insbesondere aus dem Bundesbeamtengesetz (§§ 82, 83 Abs. I - II, 84 Abs. I, 86 ff.), dessen einschlägiger Abschnitt mit den Worten "Dienst- und Versorgungsbezüge" überschrieben ist.

Daß auch die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes den aufgezeigten Unterschied zwischen den Vergütungen und Löhnen der Angestellten und Arbeiter auf der einen und den Bezügen der Beamten auf der anderen Seite machen und die Tarifwerke danach ausgestaltet haben, ergibt sich daraus, daß in den vergleichbaren Merkmalen der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gruppen VII (Fallgruppe 5) und VI b (Fallgruppe 7) ausdrücklich sowohl von "Dienst- oder Versorgungsbezügen" einerseits als auch von "Vergütungen" und "Löhnen" andererseits nebeneinander gesprochen wird. Damit geben die Tarifvertragsparteien klar zu verstehen, daß die betreffenden Angestellten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen in diese Vergütungsgruppen eingruppiert sind ohne Rücksicht darauf, ob sie Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Angestellte oder Beamtenbezüge berechnen bzw. errechnen.

Daraus folgt jedoch zugleich, daß die Merkmale der Gruppe V c (Fallgruppe 15) begrifflich nur von solchen Angestellten erfüllt werden können, die Vergütungen und Löhne von Angestellten und Arbeitern errechnen. Wer Beamtenbezüge bearbeitet, kann nicht unter diese Vergütungsgruppe fallen (vgl. auch Clemens-Scheuring-Steingen-Cörner-Opalke, Kommentar zum BAT, Bd. II, Teil II, BL S. 376 d, Anm. 161).

Es kann auch nicht, wie die Revision unterstellt, davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien irrtümlich bei der Abfassung der von der Klägerin für sich in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe die Erwähnung der Beamtenbezüge unterlassen haben. Einmal handelt es sich dabei nämlich um feststehende, im öffentlichen Dienst alltägliche Rechtsbegriffe; zum anderen wurde die vom Senat aufgezeigte Unterscheidung zwischen den Vergütungen und Löhnen der Angestellten und Arbeiter auf der einen und den Bezügen der Beamten auf der anderen Seite in der gleichzeitig mit der Fallgruppe 15 in das Tarifwerk aufgenommenen neuen Fallgruppe 16 innerhalb der Gruppe V c ganz deutlich - in Anlehnung an die Vergütungsgruppen VI b und VII - wiederholt. Daraus ergibt sich, daß die Tarifvertragsparteien die Errechner von Beamtenbezügen bewußt nicht in die Fallgruppe 15 aufgenommen haben. Dafür spricht auch der

- 5 -



- 5 -

Umstand, daß in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe V c u.a. auch die Errechnung von Krankenbezügen und Urlaubsvergütungen bzw. -löhnen verlangt wird, die es im Sinne eigener Rechtsbegriffe wohl für Angestellte und Arbeiter, nicht aber - wie auch eine Anmeldung zur Sozialversicherung oder Zusatzversicherung - für Beamte gibt. Für die gezogene Rechtsfolgerung spricht schließlich der in der Fallgruppe 15 ausgesprochene ausdrückliche Hinweis auf § 27 BAT, der sich auch nur auf Angestellte beziehen kann.

Demgegenüber kann die Klägerin nicht erfolgreich einwenden, es gebe einen allgemeinen Rechtsbegriff der "Vergütung", der auch Beamtenbezüge mitumfasse. Der BAT sagt vielmehr eindeutig, was er unter "Vergütung" versteht. Auch haben die Tarifvertragsparteien in der Anlage 1 a zum BAT diesen Begriff aus den dargelegten Gründen nur so verwendet und verwenden wollen, wie ihn der BAT vorsieht. Endlich umfaßt aber auch der im Arbeitsleben landläufig verwendete Begriff der "Vergütung", der sich auch in § 611 Abs. I BGB findet, jedenfalls nur privatrechtlich begründete Entgelte und keine Beamtenbezüge, die dem öffentlichen Recht zugehören (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I 1963, S. 262; Palandt, Kommentar zum BGB, 28. Aufl. 1969, Anm. 3 a, aa zu § 611, S. 524 und Staudinger-Nipperdey-Mohnen, Dienstvertrag, Anm. 179 zu § 611 BGB, S. 1309).

Schließlich steht es auch den Tarifvertragsparteien frei, in Ausübung der ihnen gesetzlich zugestandenem Tarifaufonomie Tätigkeitsmerkmale für den öffentlichen Dienst danach zu differenzieren, ob Angestellte Vergütungen und Löhne von Angestellten und Arbeitern oder Bezüge von Beamten errechnen bzw. berechnen. Deshalb kann auch ein Verfassungsverstoß (Art. 3 GG) nicht darin erblickt werden, daß die Tarifvertragsparteien in den Merkmalen der Gruppe V c (Fallgruppe 15) die Errechnung von

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Beamtenbezügen ausgenommen haben; denn es handelt sich um keine sachwidrige, den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verletzende tarifliche Regelung.

Die Kostenfolge beruht auf § 97 Abs. I ZPO.

gez. Dr. Poelmann Bundesrichter Dr. Pecher Dr. Feller
ist ortsabwesend und daher
an der Unterschrift ver-
hindert

Dr. Poelmann

Prieschl

Schulz-Rupp

